

Inhalt

| | |
|---|---|
| 1. Ausgangslage | 2 |
| 2. Was ist eine verbrauchsreduzierende Sofortmaßnahme? | 2 |
| 3. Fragestellungen bei der Umsetzung einer verbrauchsreduzierenden Sofortmaßnahme | 3 |
| 3.1. Ist eine verbrauchsreduzierende Sofortmaßnahme förderrelevant? | 3 |
| 3.2. Stellt sich im Hinblick auf die Gewährung einer Beihilfe ein Reduzierbetrieb anders dar als eine temporäre Abschaltung der Leuchten? | 3 |
| 3.3. Hängt eine mögliche Förderung vom Zeitpunkt der Einrichtung des „Sonderbetriebs“ ab? | 4 |

1. Ausgangslage

Aufgrund der angespannten Lage im Energiesektor und den damit u. a. verbundenen hohen wirtschaftlichen Belastungen beabsichtigen Kommunen die Umsetzung verbrauchsreduzierender, meist nur als Übergangslösung angedachter, Sofortmaßnahmen bis zur Umrüstung der Beleuchtungsanlagen auf LED-Technik.

Die Umsetzung der Maßnahmen soll jeweils kurzfristig erfolgen, teilweise bereits vor einer möglichen Förderantragstellung, und mindestens bis zum Wechsel auf LED-Technik beibehalten werden. Damit würde eine gegenüber dem bisherigen „Normalbetrieb“ geringere Reduzierung des Stromverbrauchs und der CO₂-Emissionen bei dem geplanten Wechsel auf LED-Technologie einhergehen. Die im Zuge der Umrüstung erzielbare Reduzierung ausgehend vom dann bestehenden Übergangszustand fielde geringer aus, als dies gegenüber dem „Normalbetrieb“ der Fall wäre.

2. Was ist eine verbrauchsreduzierende Sofortmaßnahme?

Als verbrauchsreduzierende Sofortmaßnahme wird von den Kommunen zumeist die Umsetzung eines leistungsreduzierten sogenannten Teillastbetriebs vorgesehen, oftmals in Form einer Ausweitung bereits bestehender Reduzierzeiten.

Diese Maßnahme ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass ein gewisser Spielraum bei der Verteilung der Nutzungsstunden von Straßenbeleuchtungsanlagen auf Voll- und Teillastbetrieb besteht, wie die bisherige Praxis zeigt: Demnach variiert die tatsächliche Verteilung der Nutzungszeiten von Modellen mit ca. 50 % Volllast / 50 % Teillast bis hin zu etwa 25 % Volllast / 75 % Teillast. Aus energetischer Sicht wäre ein Betrieb mit möglichst geringen Volllastzeiten anzustreben. Modelle mit nur rund 25 % Volllastbetrieb existieren schon immer parallel zu solchen mit höheren Volllastzeiten und sind damit in der Praxis durchaus bewährt und etabliert. Bei üblichen Gesamt-Jahresnutzungszeiten der Beleuchtungsanlage von rund 4.000 Stunden führt ein 25 %iger Volllastbetrieb zu nächtlichen Leistungsreduzierungen von jeweils gut acht Stunden (entsprechend z. B. einer zumeist vertretbaren Reduzierung von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr).

Zu unterscheiden ist dabei zwischen folgenden Varianten des Teillastbetriebs:

- a) Teillastbetrieb mit abgesenkter (Licht-)Leistung der Beleuchtungsanlage (Reduzierbetrieb): Hierbei werden alle Leuchten weiterhin betrieben, in den Teillastzeiten werden die Leuchten aber bspw. auf 50 % der Lichtleistung reduziert, so dass sich zwar die Lichtintensität verringert, dabei aber keine zusätzliche Ungleichmäßigkeit in der Ausleuchtung der Verkehrsbereiche entsteht, was lichttechnisch anzustreben wäre.
- b) Teillastbetrieb mit temporärer (vollständiger oder partieller) Abschaltung der Leuchten: Bei dieser Variante wird in den Teillastzeiten bspw. jede zweite Leuchte oder auch ein größerer zusammenhängender Bereich nicht mehr betrieben, um ein Maximum an Energieeinsparung zu erzielen. Diese Vorgehensweise ist aus lichttechnischer Sicht wegen einer daraus resultierenden erhöhten Ungleichmäßigkeit kritischer einzustufen als die unter a) dargestellte Variante. Komplettabschaltungen in größeren, zusammenhängenden Gebieten, die keinerlei normativen Vorgaben der Verkehrswegebeleuchtung mehr erfüllen, treffen zudem oftmals durch das verringerte Sicherheitsempfinden auf eine geringe Akzeptanz seitens der Bevölkerung.

Die angedachte Ausweitung des Teillastbetriebs sollte dabei immer kommunenspezifische Aspekte berücksichtigen, wie z. B. Bereiche mit erhöhtem Kriminalitätsaufkommen oder auch Verkehrssituationen mit erhöhtem Gefahrenpotential. Eine solche Betrachtung wie auch die vollständige fachliche Verantwortung für

die Umsetzung der Sofortmaßnahme, insbesondere vor dem Hintergrund bestehender Normen, Richtlinien und Verordnungen, obliegt grundsätzlich der jeweiligen Kommune.

3. Fragestellungen bei der Umsetzung einer verbrauchsreduzierenden Sofortmaßnahme

3.1. Ist eine verbrauchsreduzierende Sofortmaßnahme förderrelevant?

Bei der Bewertung der Sofortmaßnahme im Hinblick auf eine mögliche Beihilfe ist zwischen der Dauer der Beibehaltung der Maßnahmenumsetzung zu unterscheiden:

- a) Die Maßnahme zur Verbrauchsreduzierung hat temporären Charakter, d. h. die Kommune plant eine Beibehaltung der zusätzlichen Reduzierzeiten lediglich für die aktuelle Bestandsanlage als sog. „Sonderbetrieb“ bis zum Zeitpunkt der Umrüstung auf LED-Technik, anschließend wieder „Normalbetrieb“.

In diesem Fall handelt es sich um einen temporären „Sonderbetrieb“ der Bestandsanlage aufgrund der angespannten Energieversorgungssituation, so dass dieser bei der Förderantragstellung und der Bewertung der Förderfähigkeit unberücksichtigt bleibt und stattdessen vom „Normalbetrieb“ ausgegangen wird. Dies gilt, solange kein unverhältnismäßig großer Zeitraum bis zur Förderantragstellung vergeht bzw., solange bei der Kommune Aktivitäten zu verzeichnen sind, die eindeutig auf Bemühungen, den Förderantrag zum nächstmöglichen Zeitpunkt stellen zu können, hindeuten (bspw. Kontaktaufnahme und Datenzusammenstellung für die Konzeptberatung, Einbringen des geplanten Projektes zur Umrüstung der Straßenbeleuchtung in die Abstimmungen zum nächsten Haushaltsjahr etc.).

- b) Die Maßnahme zur Verbrauchsreduzierung hat nicht nur temporären Charakter, d. h. die Kommune plant eine Beibehaltung der zusätzlichen Reduzierzeiten auch nach dem Zeitpunkt der Umrüstung auf LED-Technik.

In diesem Fall stellt die Reduzierschaltung der Bestandsanlage keinen „Sonderbetrieb“, sondern einen neuen „Normalbetrieb“ dar und ist bei der Prüfung auf Zuwendungsfähigkeit entsprechend zu berücksichtigen. Die Basis für den Förderantrag bilden in diesem Fall die gemittelten Betriebsstunden und Verbrauchswerte der Altanlage über einen Betrachtungszeitraum der letzten fünf Betriebsjahre.

3.2. Stellt sich im Hinblick auf die Gewährung einer Zuwendung ein Reduzierbetrieb anders dar als eine temporäre Abschaltung der Leuchten?

Ob der „Sonderbetrieb“ in einem (zeitlich ausgeweiteten) Reduzierbetrieb (bspw. Teillast-Schaltung der Beleuchtungsanlage von 21:00 bis 6:00 Uhr statt von 22:00 bis 5:00) oder in einer temporären nächtlichen Teil- oder Komplettabschaltung (bspw. Abschaltung jeder 2. Leuchte jeweils zwischen 0:00 und 4:00) besteht, ist, wie unter den Punkten 2 a) und b) dargestellt, differenziert im Hinblick auf die daraus resultierende Güte der Verkehrswege-Ausleuchtung zu betrachten. Dem Reduzierbetrieb sollte dabei aus lichttechnischer Sicht sofern möglich der Vorzug gegenüber einer Teil- oder Komplettabschaltung gegeben werden.

Im Hinblick auf die Förderrelevanz sind beide Varianten identisch gemäß der Darstellung unter Punkt 3.1 zu betrachten.

3.3. Hängt eine mögliche Förderung vom Zeitpunkt der Einrichtung des „Sonderbetriebs“ ab?

Die Förderrelevanz der Einrichtung des „Sonderbetriebs“ stellt sich je nach Einrichtungszeitpunkt folgendermaßen dar:

- a) Einrichtung des „Sonderbetriebs“ vor Antragstellung auf Zuwendung: Vorgehensweise wie unter Punkt 3.1 beschrieben.
- b) Einrichtung des „Sonderbetriebs“ nach Antragstellung und vor Vorliegen eines Bewilligungsbescheides: Da der Antrag bereits gestellt wurde, bleibt der „Sonderbetrieb“ der Bestandsanlage im Hinblick auf die Förderfähigkeit unberücksichtigt, da davon auszugehen ist, dass dieser aufgrund des überschaubaren Zeitraumes nur marginalen Einfluss auf die Einsparung der Altanlage bis zum Zeitpunkt des Leuchtentausches haben wird.
- c) Einrichtung des „Sonderbetriebs“ nach Vorliegen des Bewilligungsbescheides: Wie unter Punkt 3.3 b) dargestellt, bleibt auch in diesem Fall der „Sonderbetrieb“ der Bestandsanlage im Hinblick auf die Förderfähigkeit unberücksichtigt.